

**Der Landrat als
Kreispolizeibehörde
Viersen**



Kreispolizeibehörde Viersen, Postfach, 41707 Viersen

*Eingegangen
11.7.*

06. Juli 2023

Seite 1 von 3

Aktenzeichen:

DSB-29.05.09-20.066

bei Antwort bitte angeben

mit Anfrage vom 13.06.2023 an die Kreispolizeibehörde Viersen (KPB) baten Sie per E-Mail und unter Berufung auf das Informationsfreiheitsgesetz des Landes NRW (IFG NRW) um Auskunft.

Ihre Anfrage nach dem IFG NRW vom 13.06.2023 beantworte ich hiermit negativ.

Begründung:

Nach § 2 Abs. 1 Satz 1 IFG NRW gilt dieses Gesetz für die Verwaltungstätigkeit der Behörden.

Gemäß § 2 Abs. 2 Satz 1 ist das IFG NRW auf Behörden der Staatsanwaltschaft, folglich auch auf Ermittlungsbehörden der Staatsanwaltschaft im Sinne des § 163 StPO, nur bezüglich des reinen Verwaltungshandelns anwendbar.

Die Polizei NRW wird im Rahmen von strategischen Fahndungen nach § 12a Polizeigesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (PolG NRW) hauptsächlich präventiv tätig. „Der Gesetzgeber wollte die Voraussetzungen für polizeiliche Kontrollen im öffentlichen Verkehrsraum schaffen, die nicht – wie die Verkehrskontrollen gemäß § 36 Abs. 5 StVO – der Verkehrssicherheit, sondern der Verhütung von Straftaten dienen“ (Tegtmeyer/ Vahle, § 12a PolG NRW, Rn. 2, 13. Auflage). Und „aus Sicht der Landesregierung ist die „Strategische Fahndung“ ein notwendiges und wirksames Mittel zur Verhinderung schwerer Straftaten und zur Verbesserung der inneren Sicherheit“ (Tegtmeyer/ Vahle, § 12a PolG NRW, Rn. 3, 13. Auflage).

Folglich stellt die „Strategische Fahndung“ im Sinne des § 12a PolG NRW eine Maßnahme dar, die vom Gesetzgeber als gefahrenabwehrend und sicherheitsgewährend bestimmt ist.

Nach § 6 Satz 1 lit. a) IFG NRW ist der Antrag auf Informationszugang u.a. abzulehnen, soweit und solange das Bekanntwerden der Information die öffentliche Sicherheit oder Ordnung, insbesondere u.a. die Tätigkeit der Polizei beeinträchtigen würde.

Telefon 02162-377- [REDACTED]

Telefax 02162-377-

datenschutzbeauftragter.vi-
ers

@polizei.nrw.de

Dienstgebäude:

Lindenstr. 5, 41707 Viersen

Telefon 02162-377-0

Telefax 02162-377-4242

poststelle.viersen@polizei.nrw.de

www.polizei.nrw.de/viersen

Öffentliche Verkehrsmittel:

SB86-SB87-SB88-CE89-009-

019-080-086-087

Haltestelle:

Busbahnhof Rathausmarkt

Zahlungen an :

Landeskasse Düsseldorf

Kto-Nr.: 400 47 19

BLZ: 300 500 00

IBAN:

DE27 3005 0000 0004 0047 19

BIC: WELADED



06. Juli 2023

Seite 2 von 3

Schutzgut der öffentlichen Sicherheit sind neben den Rechtsgütern des Einzelnen und der Unversehrtheit der Rechtsordnung auch die grundlegenden Einrichtungen und Veranstaltungen des Staates, mithin die Funktionsfähigkeit der staatlichen Einrichtungen (vgl. OVG NRW, Urteile vom 18. August 2015 - 15 A; 2856/12, Rn. 36 und vom 6. Mai 2015 - 8 A 1943/13, Rn. 62, Beschluss vom 6. Dezember 2019 - 15 A 3909/18, Rn. 12f.).

An eine Beeinträchtigung der öffentlichen Sicherheit stellt § 6 Satz 1 lit.

a) IFG NRW keine hohen Anforderungen. Im Unterschied zu § 6 Satz 1 lit. b) IFG NRW setzt er keine erhebliche Beeinträchtigung voraus, sondern lässt eine einfache Beeinträchtigung genügen. Eine solche liegt vor, wenn nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut konkret zu erwarten sind (vgl. OVG NRW, Urteile vom 18. August 2015 - 15 A 2856/12, Rn. 44, und vom 6. Mai 2015 - 8 A 1943/13, Rn. 70; Franßen/Seidel, IFG NRW, 2007, § 6 Rn. 760 ff., Beschluss vom 6. Dezember 2019 - 15 A 3909/18 Rn. 16f.).

Insofern steht der Ausschlussgrund nach § 6 Abs. 1 Buchstabe a) IFG NRW einer Herausgabe entgegen.

Die Dokumente betreffend der Anordnung einer strategischen Fahndungen nach § 12a PolG NRW enthalten polizeitaktische Erwägungen, deren Herausgabe die künftige Durchführung ähnlich gelagerter Maßnahmen erschweren könnte, da potentielle Täter hieraus Rückschlüsse ziehen könnten. Eine Herausgabe und damit verbundene Veröffentlichung im Internet würde es ermöglichen, die polizeilichen Vorgehensweisen und Taktiken zu analysieren und hieraus Rückschlüsse auf künftige Maßnahmen zu ziehen, die es potentiellen Störern und Straftätern ermöglichen würde, sich vergleichbaren polizeilichen Maßnahmen zu entziehen. In der Folge müsste die Polizei ihre Vorgehensweise fortlaufend neu ausarbeiten, um mit dieser Form der Maßnahme künftig weiterhin Gefahren für die öffentliche Sicherheit abwehren zu können. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass im Hinblick auf den Aspekt der Eigensicherung und des Schutzes der eingesetzten Polizeikräfte hochrangige Individualrechtsgüter in Rede stehen, wobei es sich dabei nicht um eine bloße - und dazu zeitlich überholte - Spekulation handelt, da aus den streitbefangenen Unterlagen auch Lagefortschreibungen ersichtlich sind.

Der Landrat als
Kreispolizeibehörde
Viersen



06. Juli 2023
Seite 3 von 3

Hinweis:

Mangels formgerechten Antrags und Identifikation des Antragstellers, ergeht die Beantwortung Ihrer Anfrage **ausdrücklich nicht** in Form eines rechtsbehelfsfähigen Bescheides.

Im Auftrag

[Redacted Signature]
Datenschutzbeauftragter